

Medienmitteilung Thun, 2. Juli 2020

Verfügung der Schweizerischen Übernahmekommission über das Nichtbestehen einer Angebotspflicht mit Blick auf die Meyer Burger Technology AG

Die Meyer Burger Technology AG (SIX Swiss Exchange: MBTN) sowie Sentis Capital PCC, die Zürcher Kantonalbank, Astaris Capital European Opportunities Master Fund Limited und die IBH Beteiligungs- und Handelsgesellschaft m.b.H haben am 26. Juni 2020 bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht mit Blick auf die Meyer Burger Technology AG gestellt.

Für Angaben zum Hintergrund des Gesuchs wird auf die Verfügung der Übernahmekommission vom 30. Juni 2020 (<http://www.takeover.ch>) verwiesen.

Gemäss Entscheid der Übernahmekommission ist Meyer Burger Technology AG zu folgender Publikation verpflichtet:

Die Übernahmekommission verfügt:

1. Mit Blick auf die Transaktionsvariante I wird in Gutheissung des Antrags Ziff. 1 festgestellt, dass die Sentis Capital PCC, die Zürcher Kantonalbank, der Astaris Capital European Opportunities Master Fund Limited und die IBH Beteiligungs- und Handelsgesellschaft m.b.H. sowie alle anderen Investoren, die Verträge abgeschlossen haben oder abschliessen werden, die der Form des der Übernahmekommission vorgelegten Mustervertrags (d.h. des Entwurfs des PIPE and Backstop Commitment Agreements) im Wesentlichen ähnlich sind, vorbehältlich der Übernahmekommission nicht bekannter Umstände nicht verpflichtet sind, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Meyer Burger Technology AG gemäss Art. 135 FinfraG zu unterbreiten.
2. Meyer Burger Technology AG wird verpflichtet, der Übernahmekommission eine Kopie sämtlicher mit den in Dispositiv-Ziff. 1 hiervoor genannten Personen mit Blick auf die Kapitalerhöhung geschlossenen Verträge, insbesondere die PIPE and Backstop Commitment Agreements, zukommen zu lassen.
3. Der Antrag Ziff. 2 wird gutgeheissen.
4. In Gutheissung des Antrages Ziff. 3 wird die Publikation der vorliegenden Verfügung gemäss Art. 61 Abs. 2 UEV in Abstimmung mit Meyer Burger Technology AG spätestens am 2. Juli 2020 erfolgen.
5. Meyer Burger Technology AG wird verpflichtet, die allfällige Stellungnahme ihres Verwaltungsrates, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf die Möglichkeit der qualifizierten Aktionäre, Einsprache gegen diese Verfügung zu erheben, in Anwendung von Art. 61 Abs. 3 und 4 UEV zu veröffentlichen.
6. Die Gebühren zu Lasten von Meyer Burger Technology AG, Sentis Capital PCC, Zürcher Kantonalbank, Astaris Capital European Opportunities Master Fund Limited und IBH Beteiligungs- und Handelsgesellschaft m.b.H. beträgt unter solidarischer Haftung CHF 30'000.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss ein Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 3 UEV)

Kontakte:

Nicole Borel
Head of Corporate Communications
Tel: +41 (0)33 221 28 34
nicole.borel@meyerburger.com

Dynamics Group AG
Andreas Durisch, Senior Partner
Tel +41 43 268 27 47 | Mob +41 79 358 87 32
adu@dynamicsgroup.ch

Über Meyer Burger Technology AG

www.meyerburger.com

Meyer Burger ist ein führendes und weltweit aktives Technologieunternehmen, spezialisiert auf innovative Systeme und Produktions-Equipment für die Photovoltaik- (Solar)-Industrie. Als international anerkannte Premium-Marke bietet Meyer Burger den Kunden in der PV-Industrie verlässliche Präzisionsprodukte und innovative Lösungen für die Herstellung von hocheffizienten Solarzellen und Solarmodulen.

Das umfassende Angebot wird durch ein weltweites Servicenetzwerk mit Ersatz- und Verschleissteilen, Verbrauchsmaterial, Prozesswissen, Wartungs- und Kundendienst, Schulungen und weiteren Dienstleistungen ergänzt. Meyer Burger ist in Europa und Asien in den jeweiligen Schlüsselmärkten vertreten und verfügt über Tochtergesellschaften und eigene Servicecenter in China, Deutschland, Japan, Korea, Malaysia, Schweiz, Singapur, Taiwan und den USA. Die Namenaktien der Meyer Burger Technology AG sind an der SIX Swiss Exchange gelistet (Ticker: MBTN).

THIS PRESS RELEASE IS NOT BEING ISSUED IN THE UNITED STATES OF AMERICA AND SHOULD NOT BE DISTRIBUTED TO U.S. PERSONS OR PUBLICATIONS WITH A GENERAL CIRCULATION IN THE UNITED STATES. THIS PRESS RELEASE DOES NOT CONSTITUTE AN OFFER OR INVITATION TO SUBSCRIBE FOR, EXCHANGE OR PURCHASE ANY SECURITIES. IN ADDITION, THE SECURITIES OF MEYER BURGER TECHNOLOGY LTD HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR ANY STATE SECURITIES LAWS AND MAY NOT BE OFFERED, SOLD OR DELIVERED WITHIN THE UNITED STATES OR TO U.S. PERSONS ABSENT REGISTRATION UNDER OR AN APPLICABLE EXEMPTION FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE UNITED STATES SECURITIES LAWS.

Diese Medienmitteilung kann auf die Zukunft bezogene Aussagen, wie zum Beispiel Erwartungen, Pläne, Absichten oder Strategien betreffend der Zukunft enthalten. Solche Aussagen sind mit Unsicherheiten und Risiken behaftet. Der Leser muss sich daher bewusst sein, dass solche Aussagen von den zukünftigen tatsächlichen Ereignissen abweichen können. Sämtliche auf die Zukunft gerichtete Aussagen in dieser Medienmitteilung beruhen auf Daten, die Meyer Burger Technology AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Medienmitteilung vorlagen. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, zukunftsorientierte Aussagen in dieser Medienmitteilung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder Ähnlichem zu aktualisieren.